

Von: Göbel, Mario <mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Montag, 4. Juli 2016 13:30
An: Schuessler, Norbert; Bootz, Jutta; Wittmer, Gertraud
Cc: Wergen, Rudolf; Nußbaum, Martin; Gittelbauer, Thomas; von Meer, Jörg; Frings, Bettina; Brück, Hubert; Gnaudschun, Ellen
Betreff: Neuaufstellung des FNP Hennef - Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 04.05.2016 mit Zeichen I/611

T5

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Neuaufstellung des FNP der Stadt Hennef bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

1.

Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hennef nicht beeinträchtigt wird.

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen ist nur dann möglich, wenn auch die abwassertechnische Erschließung gewährleistet ist. Auf den § 51a des Landeswassergesetzes NRW weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

In der Regel wird daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Bodengutachten erstellt, in dem die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüft wird. Da bereits im Umweltbericht zum FNP der Stadt Hennef an einigen Standorten darauf hingewiesen wird, dass die Böden hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit nur bedingt oder gar ungeeignet sind, wird die Prüfung der Entwässerung von Niederschlagswasser in der verbindlichen Bauleitplanung besonders zu beachten sein.

Zudem weise ich darauf hin, dass durch die Erhöhung des Abflusses vielfach Rückhaltemaßnahmen notwendig werden können. Auch diese sind im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen."

2.

Bei den Neuausweisungen von Flächennutzungen ist eine Betroffenheit der Siegunterhaltung (Siegbetriebshof) nicht erkennbar, bei den Herausnahmen sind aus Sicht der Siegunterhaltung die Bereiche in Allner, Auel, Lauthausen und Bülgenuel ausdrücklich zu begrüßen.

3.

Auf den im Rahmen der Bearbeitungen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie entstandenen Steckbrief weise ich hin mit der Bitte um dessen Beachtung:
http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/4/44/HWRM_NRW_2015_Steckbrief_Hennef_%28Siegbogen%29.pdf
Hierin sind Aspekte benannt, die im Rahmen des FNP durch die Stadt Hennef zu beachten sind (z.B. F02-01 oder F04-01).

4.

Über das Stadtgebiet erstrecken sich Teile der Wasserschutzgebiete Wahnbachtalsperre (WSG-VO vom 14.05.1993) und Hennef-Siegbogen (Vorläufige Anordnung vom 17.12.2015).
Beide WSG wurden in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt.

Für das Wasserwerk Hennef-Siegbogen besteht ein Entwurf für ein neues Wasserschutzgebiet. Dieser wurde jedoch noch nicht in die Beteiligung gegeben und liegt der Stadt Hennef nicht offiziell vor. Von daher wurde er im FNP auch nicht dargestellt bzw. berücksichtigt.

Gegen die geplanten Aufhebungen bestehen keine Bedenken.

Gegen die geplanten Neudarstellungen bestehen ebenfalls keine Bedenken, da die Wasserschutzgebietsverordnungen den Festsetzungen nicht entgegenstehen.

Folgende Planbereiche befinden sich nach erfolgter Neuausweisung des WSG voraussichtlich in folgenden Wasserschutzzonen:

B126 -> gepl. WSZ III B (z.Zt. außerhalb des WSG)

B107,214 -> gepl. WSZ III B (z.Zt. außerhalb des WSG)

B224 -> nördliches Flurstück gepl. WSZ II (z.Zt. III Nordteil)

Die künftige Verordnung würde den geplanten Festsetzungen voraussichtlich ebenfalls nicht entgegenstehen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Mario Göbel

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650

Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879

mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de

http://www.bezreg-koeln.nrw.de